

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Papierfabrik Palm GmbH & Co. KG
Werk Wörth am Rhein
Am Oberwald 2
76744 Wörth am Rhein

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
V IV/17 – B/10/20

Ihr Ansprechpartner:
Aljoscha Pöhlchen
E-Mail:
aljoscha.poehlchen
@lbm.rlp.de

Durchwahl:
(0261) 30 29-1678
Fax:

Datum:
06. September 2021

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „Erweiterung der Gleisanlagen bei der Papierfabrik Palm in Wörth“

➤ Ihr Antrag vom 09.12.2020

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung

Das Vorhaben hat die Erweiterung der Gleisanlagen bei der Papierfabrik Palm im Werk Wörth zum Gegenstand. Die Erweiterung umfasst neben der Verlängerung bestehender Gleise auch die Herstellung neuer Gleise, sowie die Errichtung einer mehrgleisigen Entladestelle für Reststoffe. Darüber hinaus umfasst das Vorhaben auch die Erweiterung der Rollenlagerüberdachung.

Aus den vorgelegten Unterlagen (v.a. Landschaftspflegerische Begleitplanung und UVP-Vorprüfung) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung anhand der Kriterien nach Anlage 3 des UVPG, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diejenigen Kriterien, welche im Folgenden nicht behandelt werden, sind beim vorliegenden Vorhaben offensichtlich nicht tangiert.

Besucher:
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Fon: (0261) 30 29-0
Fax: (0261) 30 29-1915
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden



RheinlandPfalz

1. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Vorhaben liegt in einem ausgewiesenen Industriegebiet. Vegetation und Tiere sind nur in geringem Maße vorhanden. Der für das Vorhaben erforderliche Eingriff betrifft Flächen mit geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit.

Es sind Kompensationsmaßnahmen im Umfang von 3.988 m² vorgesehen. Der Eingriff kann daher durch die in der Planung vorgesehenen Maßnahmen vermieden, minimiert und/oder ausgeglichen werden.

Besonders geschützte Gebiete oder Bereiche sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Baumaßnahme lässt keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Schutzgüter von Tieren, Pflanzen oder biologischer Vielfalt erkennen.

2. Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Da das Vorhaben im Bereich einer ehemaligen Raffinerie liegt, ist eine Vorbelastung der Böden anzunehmen.

Durch die Bauarbeiten fallen Aushubmaterialien an. Bei ordnungsgemäßer Entsorgung gemäß den abfallrechtlichen Vorgaben ist keine Gefährdung für die Umwelt zu erwarten.

Im Zuge der Maßnahme müssen Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommen werden.

Der Flächenbedarf des Vorhabens einschließlich der Baustelleneinrichtungsflächen beläuft sich auf ca. 2,1 ha. Durch das Vorhaben entsteht eine Neuversiegelung von ca. 0,7 ha. Durch Betriebs- und Verkehrsflächen, sowie die Produktions- und Verwaltungsgebäude sind im Plangebiet bereits großflächige Versiegelungen vorhanden.

Es sind Kompensationsmaßnahmen im Umfang von 3.988 m² vorgesehen. Der Eingriff kann daher durch die in der Planung vorgesehenen Maßnahmen vermieden, minimiert und/oder ausgeglichen werden.

In der Nähe des Vorhabens befindet sich der Rhein. Dieser dient auch als Vorfluter für das Plangebiet. Maßnahmen die sich auf den Rhein auswirken können sind nicht geplant.

Die anfallenden Oberflächenwässer werden überwiegend über Versickerungsmulden und – becken versickert. Ein Teil des anfallenden Oberflächenwassers wird zudem durch Einbau von Schienenentwässerungskästen in den bestehenden werksinternen Kanal entwässert. Für das im Bereich der geplanten Erweiterung des Hallenvordachs anfallende Niederschlagswasser ist eine Versickerung in das Grundwasser geplant. Seitens des Vorhabenträgers wurde ein Nachweis erbracht, dass ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt wurde.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine geringe Fläche im Verhältnis zu den gesamten Industrieansiedlungen im direkten Umfeld. Es entsteht keine wirkliche landschaftliche Veränderung. Das Landschaftsbild wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Schutzgüter Luft und Klima sind durch das Vorhaben offensichtlich nicht betroffen.

3. Auswirkungen auf Menschen

Erhebliche Betroffenheiten durch Verkehrsimmissionen (Luftschall, Körperschall, Erschütterungen) des Bahnbetriebs und durch die Baumaßnahme sind nicht zu erwarten.

4. Auswirkungen auf Kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter

Es sind keine archäologischen Fundstellen und Kulturdenkmale in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes bekannt. Wechselwirkungen zwischen den oben genannten Schutzgütern, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, sind nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung dessen und der hinsichtlich Dauer, Häufigkeit und Schwere verhältnismäßig geringen Auswirkungen auf die Umwelt sowie deren relativ guten Vorhersehbarkeit ergibt sich, dass durch das Gesamtvorhaben im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Wir weisen darauf hin, dass die bei dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen von Dritten beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden können.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Dieses Schreiben wird im Internet der Öffentlichkeit (Internetseite des LBM Koblenz, UVP-Portal der Länder) zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Marei-Katharina Raming